

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 14.09.2017 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2018 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2017 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Netze BW GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Ab 1. Januar 2018 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen die Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 1. Januar 2017 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stadtwerke Emmendingen GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme- Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare- Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben– soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Preisblatt 1 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	12,27	2,40	51,98	0,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,29	2,42	52,56	0,81
Niederspannungsnetz	13,70	2,71	58,63	0,92

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 2 Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Kundengruppe	Grundpreis (netto) ¹ Euro/Jahr	Arbeitspreis (netto) ¹ Cent/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	28,00	4,03
Entnahmestelle Speicherheizung	28,00	1,61
Entnahmestelle Wärmepumpe	28,00	1,61
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung	25,20	3,63 (incl. Kommunalrabatt)

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14). Entgelt der Straßenbeleuchtung incl. Kommunalrabatt.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Nettopreise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 3 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	8,66	0,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,76	0,81
Niederspannungsnetz	9,77	0,92

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 4 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ¹⁾		
	0 - 200 h/a EUR/kWa	200 - 400 h/a EUR/kWa	400 - 600 h/a EUR/kWa
Mittelspannungsnetz	30,73	36,88	43,03
Umspannung zur Niederspannung	30,88	37,05	43,23
Niederspannungsnetz	34,81	41,77	48,73

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 5 Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelte je
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannungsnetz ^{1) 2)}	850,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾	312,69
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung MS/NS) ^{1) 2)}	600,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾	63,15

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

¹⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

²⁾ Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

https://swe-emmendingen.de/wp-content/uploads/2012/09/SWE_Rollout-moderner-Messeinrichtungen_V1-2017.pdf

Preisblatt 6

Entgelte für Messstellenbetrieb

Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme und Einspeisung ohne Last-/ Einspeisegangzählung	Entgelt bei jährlicher Messung
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ⁷ €/a
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	12,95
Eintarifzählung Wandlerausführung	17,95
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	23,08
Zweitarifzählung Wandlerausführung	28,08
Basiszähler nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG	32,55
Wandlersatz Niederspannung ³⁾	63,15
Wandlersatz Mittelspannung ³⁾	312,69
Tarifschaltung	8,00
Pauschalanlage	-

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Im Leistungsumfang sind enthalten:

³⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

⁷⁾ Dieses Entgelt beinhaltet eine Messung je Entnahmestellen innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) abgerechnet. Für zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesungen, wird das Entgelt je Messung berechnet **.

** Entgelte je Messstelle: **Messung:** Monatlich 37,80 €/a. Vierteljährl. 12,60 €/a. Halbjährl. 6,30 €/a.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

https://swe-emmendingen.de/wp-content/uploads/2012/09/SWE_Rollout-moderner-Messeinrichtungen_V1-2017.pdf

Preisblatt 7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Entgelte für Blindarbeit > 50 % des Wirkarbeitanteils	Cos phi < 0,9	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von $\cos \phi = 0,9$ wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet der 50 % der Wirkarbeit überschreitet.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 8

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV für das Jahr 2018 wird bis zum 25. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,370	0,440
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,370	0,440
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,370	0,440
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,030

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 9 Aufschläge auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2018 werden bis zum 25. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345	0,411
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG		
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345	0,411
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,160	0,190
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG		
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345	0,411
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,120	0,143

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 10 Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG Novelle) (Offshore-Haftungsumlage).

Die Netzbetreiber sind nach § 17 f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einem auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016.

Die Umlage nach § 17f EnWG für das Jahr 2018 wird erst am 15. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037	0,044
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037	0,044
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,049	0,058
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037	0,044
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,024	0,029

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 11 Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 12

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preis ab 01.01.2017 (netto)
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Emmendingen GmbH	Preise in €
innerhalb der regulären Arbeitszeit	
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	75,00
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	75,00 ¹⁾
außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Vorgenannte Preise sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

Preisblatt 13 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stadtwerke Emmendingen GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Diese betragen z.Zt.:

1,59 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen)

1,32 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Denzlingen)

0,61 Cent/kWh für NT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen)

0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen). Es gilt ergänzend § 2 Absatz 4 KAV.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung KAV § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die Gemeinde Denzlingen für gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz.

Im Preisblatt 2 für die Position Straßenbeleuchtung ist der Kommunalrabatt in den genannten Preisen berücksichtigt.

Preisblatt 14

Aufschläge auf Grund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs.1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2018 wird erst am 25. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbraucher	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,011	0,013

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für das Jahr **2018**

Entnahmeebene	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsnetz	17:15 – 19:30	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannung zur Nieder- spannung	18:30 – 20:30	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	13:15 – 15:45	12:00 – 15:45	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk1, 79312 Emmendingen

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur zu beachten.